

Tarifordnung für die Benutzung der Schleusen und Brücken des Ems-Jade-Kanals sowie der Schleusen des Nordgeorgsfehnkanals

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Diese Tarifordnung regelt die zu zahlenden Gebühren der Anlagen auf den Gewässern nach Nr. 2. Für die Schleusen und Brücken gelten die festgesetzten und vom NLWKN im Internet oder durch Aushang an den Schleusen aktuellen veröffentlichten Betriebszeiten.
- 2.) Zum Geltungsbereich dieses Tarifs gehören der Ems-Jade-Kanal, Verbindungskanal, sowie die Schleusen des Nordgeorgsfehnkanals.
- 3.) Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, kann bei begründeten Anträgen Ausnahmen zur gültigen Tarifordnung zulassen.

B. Gebühr für die Schleusen- und Brückennutzungen

- 1.) Die Gebühren sind zu entrichten,
 - von Sport- und Freizeitfahrzeugen
 - von muskelkraftbetriebenen Fahrzeugen
 - sowie von der gewerblichen Schifffahrt¹
- 2.) innerhalb der festgelegten Betriebszeiten
 - a) Nutzer von Sport- und Freizeitfahrzeugen haben für eine **Tageskarte 10,00 €** zu entrichten (muskelkraftbetriebene Fahrzeuge je Päckchen).
 - b) Die gewerbliche Schifffahrt hat für eine **Tageskarte 20,00 €** zu entrichten. Der NLWKN kann nach Absprache Sammelabrechnungen ermöglichen.
 - c) Eine **Jahreskarte (Vignette)** wird für Sport- und Freizeitfahrzeuge der „Bootspass Ostfriesland“ für **60,00 €** herausgegeben und ist bei den Kooperationspartnern des NLWKN erhältlich.

¹ Folgende Wasserfahrzeuge gehören zur gewerblichen Schifffahrt:
(Charterboote, Berufsschifffahrt und Fahrgastschiffe)

Sie ist fahrzeuggebunden und deutlich sichtbar am Wasserfahrzeug anzubringen.
Nachweise sind bei Aufforderung dem NLWKN-Mitarbeitenden vorzuzeigen.

3.) Von der Zahlung der Gebühr sind befreit:

Dienstfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

4.) außerhalb der festgelegten Betriebszeiten

Die Gebühr für die Schleusen- und Brückenpassage außerhalb der Betriebszeiten im gesamten Geltungsbereich beträgt für jedes Wasserfahrzeug **250,00 €** pro Tag.
Ein Anspruch auf Passage außerhalb der Betriebszeiten besteht nicht.

Hinweise:



- Als Päckchen werden bezeichnet, ein bis mehrere längsseits festgemachte muskelkraftbetriebene Fahrzeuge
- Bei Störung des Betriebsablaufes kann eine Schleusung muskelkraftbetriebener Fahrzeuge nicht gewährleistet werden.
- Aus Sicherheitsgründen werden nicht geschleust:
Stand-up-Paddeling Boards (SUP's), Paddelschlauchboote, Trampofoil und ähnliche

C. Liegegebühren

Die Liegegebühr an gebührenpflichtigen Anlegestellen des NLWKN beträgt je angefangener Länge Wasserfahrzeugmeter/Tag **1,00 €**. Die Kosten für Trinkwassernutzung beträgt **2,50 €** je angefangenem m³. Die Gebühren sind beim Schleusenwärter vor Abfahrt zu entrichten.

D. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt zum 02.04.2026 in Kraft.

Geschäftsbereichsleiter
m.d.W.d.G.b.

Aurich, den 31.03.2026
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich